

An alle
Ärztlichen Direktionen

Rechtsabteilung
Mag. Ingomar Marwieser

Per E-Mail

Kontakt	E-Mail	Telefon/Fax	Geschäftszahl	Datum
MMMag. ^a Nadja Auer	rechtsabteilung@tirol-kliniken.at	+43 50 504 286 99 +43 50 504 67 286 99	RA 18/01-016	28.04.2016

Betreff: Untersuchungen zum Zweck der Feststellung des Grades der
Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgift gemäß § 5 Abs 5 und Abs 9 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass dürfen wir auf die gesetzliche Regelung des § 5 Abs 5 und Abs 9 StVO hinweisen. Demnach sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgift zu einem bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Arzt zu bringen.

Die Fahrtüchtigkeit ist im Rahmen der klinischen Untersuchung vom Arzt/von der Ärztin zu beurteilen. Nach der Rechtsprechung ist jeder/jede Arzt/Ärztin befähigt ist, solche Untersuchungen aufgrund seiner/ihrer medizinischen Ausbildung durchzuführen. Diese Regelung gilt für alle diensthabenden Ärzte und hängt nicht von deren Fachgebiet ab. Untersuchungen nach § 5 StVO müssen auch von Nicht-Amtsärzten/Amtsärztinnen durchgeführt werden. Weigert sich ein Arzt/eine Ärztin, eine derartige Untersuchung vorzunehmen, so begeht er/sie eine Verwaltungsübertretung die mit Geldstrafe bedroht ist.

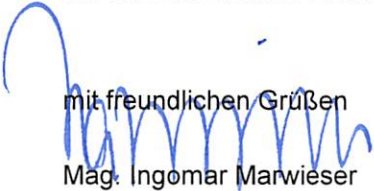
Untersuchungen nach § 5 Abs 5 oder Abs 9 StVO dürfen nicht mit Untersuchungen gemäß den „Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern“, erstellt von der Arbeitsgruppe „Amtsärzte in Führerscheingelegenheiten“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, gleichgesetzt bzw. verwechselt werden.

Da in den Ambulanzen, insbesondere im Notfallbereich, gleichzeitig auch eine Akutversorgung von Patientinnen und Patienten durchgeführt werden muss, wird seitens der Ärztlichen Direktion des allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses (Univ.-Kliniken) Innsbruck folgende konkrete Vorgehensweise empfohlen:

1. Triage und Beurteilung der Dringlichkeitsstufe.

2. Information der Organe der Straßenaufsicht über die wahrscheinliche Wartezeit.
3. Untersuchung um die Fahrtauglichkeit einzuschätzen. Gegebenenfalls kann die Blutabnahme bereits zuvor durch das Pflegepersonal erfolgen, falls freie Kapazitäten vorhanden sind. Dokumentation von Anamnese, Status und Ergebnis wie üblich.
4. Erstellen eines schriftlichen Kurzbefundes zur Fahrtauglichkeit, falls diese nicht eindeutig beurteilt werden kann, ist dies ebenfalls im Befund festzuhalten.
5. Der Kurzbefund zur Fahrtauglichkeit soll direkt ausgehändigt werden, der Laborbefund ebenfalls.

Mit der Bitte um Ihre Kenntnisnahme und Beachtung verbleiben wir



mit freundlichen Grüßen

Mag. Ingomar Marwieser

Anlage:

Gesetzestext § 5 StVO

Tirol Kliniken GmbH

6020 Innsbruck | Anichstraße 35

IBAN: AT61 5700 0002 1000 1011 | BIC: HYPTAT22 | UID: ATU 52020209 | DVR: 0654302

Sitz: Innsbruck | Firmenbuchnummer: 55332x | Firmenbuchgericht: Landes- als Handelsgericht Innsbruck

Seite 2 von 2

www.tirol-kliniken.at